

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Loviisa, Finnland**

Gemäß § 10 Abs. 7, letzter Satz, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Für die Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftanlage Loviisa in Finnland wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach finnischem Recht (UVP-Gesetz, Abschnitt 3, Artikel 1) durchgeführt. Die zuständige UVP-Behörde ist das finnische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Projektwerberin ist Fortum Power and Heat Oy, Keilalahdentie 2-4, CD building, 02150 Espoo, Finnland.

Das finnische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL den Umweltbericht in englischer Sprache mit einer Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache übermittelt.

Die Unterlagen liegen bis einschließlich 19. November 2021 während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen sind in dieser Zeit zusätzlich im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/loviisa12> sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Stmk. Landesregierung, Adresse siehe oben, richten. Diese werden an Finnland weitergeleitet.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.: Dr. Bernhard Strachwitz